

Vergabeart	
<input checked="" type="checkbox"/>	offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	nicht offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum:	Uhrzeit:
10.09.2024	12.00 Uhr
Bindefrist endet am:	10.10.2024

Bieterfragen und -antworten

Lieferung und Bereitstellung einer Lösung zum Access and Identity Management, Ausschreibung Nr.: 9 /2024

Sehr geehrte Damen und Herren, es wurden Bieteranfragen

gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

"1. Bieterfrage zu Anlage 2 – Lastenheft Punkt 4.1 Kriterien-Nr. 1.2.

a. Der Projektstart verzögert sich um drei Monate (ursprünglich 01.07.2024), die nachfolgenden technischen sowie operativen Verfügbarkeiten jedoch lediglich um einen Monat. Können Sie bitte die Forderungen nach technischer sowie operativer Verfügbarkeit detailliert beschreiben. Die operativen Verfügbarkeiten hängen maßgeblich von der Datenqualität, Prozessreife sowie der Mitwirkung des AG und somit vom Konzept ab. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die operativen Verfügbarkeiten sich nach erfolgter Konzeptphase entsprechend verändern können.

Antwort Frage 1:

Da sich die Umsetzungsfristen auf Ebene der Bundesländer derzeit teilweise zu ändern scheinen, ist mit Anpassungen der Fristen zur operativen Verfügbarkeit zu rechnen.

Die technische Umsetzung erfolgt unmittelbar nach Zuschlagserteilung.

Frage 2:

Bieterfrage zu Anlage 2 – Lastenheft Punkt 4.2 Kriterien-Nr. 2.1.

a. Da die IAM Software ein zeitlich unkritischer Prozess ist (Joiner/Leaver), schlagen wir vor, den Herstellersupport auf 10x5 (08:00-18:00Uhr) anzubieten. Gehen wir Recht in der Annahme, dass ein 24x7 Servicedesk zum Absetzen von Störungen genügt (Entstörung durch den Hersteller erfolgt dann nach 10x5)?

b. Der Hersteller garantiert keine Wiederherstellungszeiten, wir bitten diese Forderungen unter den Kriterienpunkten 2.1.1. / 2.1.2. und 2.1.3. zu streichen.

Antwort Frage 2:

Die Anforderungen zu den Wiederherstellungszeiten bleiben bestehen. Eine Entstörung ist auch außerhalb 10x5 erforderlich. Die unkritische Prozess-Bewertung teilt die AMEOS Gruppe nicht.

Frage 3:

Bieterfrage: a. Ziffer 6.2 EVB IT Vertrag - Abweichend von Ziffer 5.5 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumenten gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr. 1 bis 7 statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts, ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt. Gehen wir Recht in der Annahme, dass von diesem ausschließlichen Nutzungsrecht IP Back Grounds und Core Technology ausgenommen sind und der Auftragnehmer gleiche oder ähnliche Dokumentationen für Dritte erstellen kann, sofern Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers nicht entgegenstehen?

Antwort Frage 3:

Sie gehen Recht in der Annahme.

Frage 4:

Bieterfrage

a. Unter Punkt 7.4.2 möchten Sie eine quartalsweise Zahlung der Wartungskosten, der Hersteller sieht jedoch lediglich eine jährliche Zahlung im Voraus vor. Gehen wir daher Recht in der Annahme, um weitere Finanzierungskosten zu vermeiden, dem Hersteller zu folgen.

Antwort Frage 4:

Ihrer Empfehlung können wir nicht nachkommen. Aufgrund der benötigten Flexibilität, muss es eine bedarfs- und verwendungsgerechte Abrechnung der Wartungskosten geben, gemäß Ziffer 7.4.2 des EVB IT Vertrages.

Frage 5:

Gemäss Ziffer 15 beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 36 Monate. Seitens der Hersteller werden Fristen von maximal einem Jahr eingeräumt. Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr ist im B2B branchenüblich und entspricht der gängigen Praxis. Um ein leistungsstarkes und wirtschaftliches Angebot unterbreiten zu können, wird eine Basis benötigt, die das gesamte vertragliche Paket berücksichtigt. Gehen wir vor diesem Hintergrund Recht in der Annahme, dass eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung bzw. Abnahme geregelt werden kann?

Antwort Frage 5:

In Anbetracht der Regelung in 15.1 des EVB-IT-Systemlieferungsvertrages besteht kein Handlungsbedarf.

Frage 6:

Zu Anlage 2 Lastenheft Kriterienr. 6.7 a. Der Hersteller bietet sein IAM Produkt zum Kauf an, seine PAM Lösung jedoch ausschließlich als Mietmodell (SaaS). Wir können daher nicht im Preisblatt diese Themen vermischen. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass wir die PAM Lösung in einer Anlage gesondert aufführen dürfen?"

Antwort Frage 6:

Wenn die ausgeschriebene OnPremise-Installation durch SaaS ergänzt wird, lassen Sie bitte die SaaS Kosten mit in die Angaben zur Wartung in Anlage 5 Preisblatt einfließen.